

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. September 2003
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-276
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 22-1.42.1-47/03

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 5. September 2001

Zulassungsnummer:

Z-42.1-217

Antragsteller:

Gebr. Ostendorf Kunststoffe
GmbH & Co. KG
Rudolf-Diesel-Straße 6
49377 Vechta

Zulassungsgegenstand:

Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit der Bezeichnung "Skolan" in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen

Geltungsdauer bis:

31. August 2006

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-217 vom 5. September 2001. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich** wird hiermit durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

"Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Abwasserrohren ohne Muffen und Abwasserrohren mit einseitiger Muffe sowie Formstücke mit Muffen aus mineralverstärktem Polypropylen (PP) als normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1¹ in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 mit der Bezeichnung "Skolan". Diese Abwasserrohre und Formstücke dürfen nur für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden verwendet werden. Diese Abwasserleitungen dürfen nur für die Ableitung von vorwiegend häuslichem Abwasser bestimmt sein. Werden solche Abwasserleitungen durch Wände oder Decken geführt sind nach bauaufsichtlichen Vorschriften (z.B. DIN 4102-11) Maßnahmen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch (Abschnitt 3.2) durchzuführen."

2. Der Abschnitt **2.1.4 Formbeständigkeit nach Vicat** wird hiermit durch den folgenden ersetzt:

"Bei der Prüfung der Formbeständigkeit muss der Mittelwert der Vicaterweichungstemperatur für Rohre und Formstücke $VST/BI\ 50 \geq 70\ ^\circ C$ betragen. Die Prüfung ist nach DIN/ISO 306, Verfahren B/50 durchzuführen."

3. In Abschnitt **2.1.6 Maße** wird hiermit auch die "Sickenwanddicke s_3 " als weiteres Maß aufgenommen, das u.a. Maßen zu überprüfen ist.

Dr.-Ing. Scheffler

Beglaubigt



¹ DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998); Abschnitte 3 und 6